

Antrag

der Fraktion der CDU/CSU

Soforthilfeprogramm für Krankenhäuser zur Abfederung unvorhersehbarer inflationsbedingter Kostensteigerungen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Bereits die SARS-CoV-2 Pandemie brachte spürbare Preissteigerungen für viele Produkte und Dienstleistungen mit sich. Diese Entwicklung hat sich nunmehr durch den mittlerweile mehr als drei Monate andauernden Ukraine-Krieg weiter verschärft und wird mit Stand jetzt absehbar nicht zurückgehen. So lag die Gesamtinflationsrate im Mai 2022 im Vergleich zum Vorjahresmonat bei 7,9 Prozent.

Die Hersteller und Produzenten, aber auch die Händler und Logistiker sehen sich gezwungen, die deutlich gestiegenen Rohstoff-, Herstellungs-, Energie-, Personal- und Lieferkosten an die Verbraucher weiterzugeben. Davon ist auch das Gesundheitswesen stark betroffen. Insbesondere auf die Krankenhäuser wirken zahlreiche Preiserhöhungen parallel ein. Zu nennen sind hier insbesondere die Energiekosten sowie die Kosten von Waren- und Medizinprodukteherstellern. Die Preissteigerungen im Bereich der Medizinprodukte bewegen sich z. B. aktuell zwischen 3 und 15 Prozent.

Diese so nicht vorhersehbaren inflationsbedingten Kostensteigerungen konnten in den Verhandlungen der Krankenhäuser im Dezember 2021 zu den aktuell geltenden Landesbasisfallwerten 2022 noch nicht vorliegen. Die Krankenhäuser können zudem diese kurzfristig eingetretenen Preissteigerungen vor dem Hintergrund der bestehenden Finanzierungssystematik kurzfristig nicht über die Landesbasisfallwerte 2022 refinanzieren. Im Landesbasisfallwert 2023 spiegelt der Orientierungswert 2023 darüber hinaus die aktuelle Sachkostensteigerung nur teilweise wider (erfasst ist nur das erste Halbjahr 2022) und kann aufgrund der Gesetzessystematik auch nicht voll zur Anwendung kommen.

Unter den derzeitigen gesetzlichen Rahmenbedingungen ist auch im Bereich der Psychiatrie und der Psychosomatik keine kurzfristige Refinanzierungsmöglichkeit für diese inflationsbedingten Kostensteigerungen gegeben, da das Krankenhausbudget für das Jahr 2022 im Vergleich zum Vorjahr grundsätzlich nur in Höhe des Veränderungswerts (2,32 Prozent) erhöht werden kann.

Diese kurzfristig nur in Teilen refinanzierbaren, inflationsbedingten Kostensteigerungen bringen die Krankenhäuser in ihrer wirtschaftlichen Situation mehr und mehr in eine wirtschaftliche Schieflage, die es politisch mit einem kurzfristig zu beschließenden Soforthilfeprogramm abzuwehren gilt.

- II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,
1. einen unterjährigen Rechnungszuschlag mit Wirkung ab dem 1. Juli 2022 in Höhe von 4,54 Prozent im Krankenhausentgeltgesetz (KHEntgG) sowie in Höhe von 2,27 Prozent in der Bundespflegesatzverordnung (BPflV) gesetzlich zu implementieren, um die kurzfristig nicht refinanzierten Kostensteigerungen für das Jahr 2022 abzufedern;
 2. für 2023 eine entsprechende Basisberichtigung bei den Landesbasisfallwerten bzw. den Krankenhausbudgets vorzusehen, um diese dringend benötigten Finanzmittel dauerhaft den Krankenhäusern zukommen zu lassen.

Berlin, den 22. Juni 2022

Friedrich Merz, Alexander Dobrindt und Fraktion

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.